

über die Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2015, gr. Sitzungssaal**Zuschusserhöhung für die Bad Reichenhaller Philharmonie e.V.**

Beschluss:

Der Landkreis erhöht den Zuschuss nicht und gewährt für das Haushaltsjahr 2015 einen Landkreiszuschuss in Höhe von 74.000 Euro.

Initiative "Bildungsregion Berchtesgadener Land"

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Initiative „Bildungsregion Berchtesgadener Land“ zu Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land bewirbt sich um das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“. Die Verwaltung wird daher beauftragt, das Bewerbungsdokument auf Grundlage des Ergebnisberichts zu fertigen und die Bewerbung beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBKWK) einzureichen.
2. Die Umsetzung des Maßnahmenplans ab 2016 wird beschlossen. Der Maßnahmenplan ist entsprechend in die Bewerbungsunterlagen einzuarbeiten.

Festsetzung der für den Vollzug der Sozialgesetzbücher II und XII ab 01.01.2016 geltenden Mietobergrenzen

Beschluss:

Auf der Basis der von der Verwaltung erhobenen Daten gelten im Landkreis Berchtesgadener Land in Abänderung der bisherigen Beträge und Zonenbildung im Vollzug der Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) ab 01.01.2016 folgende Mietobergrenzen als Richtwerte:

	Zone 1	Zone 2
	Ainring Anger Bad Reichenhall Bayerisch Gmain Berchtesgaden Freilassing Piding Schönau a.K. Schneizlreuth	Bischofswiesen Laufen Marktschellenberg Ramsau b. Bgd. Saaldorf-Surheim Teisendorf
1 Person	325 €	290 €
2 Personen	420 €	370 €
3 Personen	480 €	425 €
4 Personen	575 €	510 €
5 Personen	670 €	595 €
6 Personen	765 €	680 €

Bei Haushalten mit mehr als 6 Personen erhöht sich der jeweilige Richtwert mit jeder weiteren Person um 50 €.

Benutzungssatzung für das Freizeitgelände am Abtsdorfer See; Neufassung

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt folgende Satzung:

**„Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See
Vom ...**

Auf Grund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Freizeitgelände am Abtsdorfer See ist eine Einrichtung des Landkreises Berchtesgadener Land. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

- (2) Das Freizeitgelände umfasst eine südliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 468 der Gemarkung Heining und das gesamte Flurstück Nr. 469 der Gemarkung Heining, letztgenanntes aber mit Ausnahme der Parkplätze und des Jugendzeltlagerplatzes.
- (3) Die Flächen des Freizeitgeländes sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan als hellgrüne Flächen (inkl. darin enthaltene Gebäude, Spielplatz und Beachvolleyballplatz) hervorgehoben. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung von der Darstellung im Plan abweicht, ist letztere maßgebend.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- (1) Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung von einer geeigneten Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigter oder Beauftragter), welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
- (2) In der Zeit vom 1. April mit 15. September dürfen auf das Freizeitgelände keine Tiere mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde sowie im Dienst mitgeführte Hunde von Zoll, Polizei und Rettungsdienst (Rettungshundestaffel).

§ 3

Verhalten im Freizeitgelände

- (1) Alle Benutzer haben sich auf dem Freizeitgelände so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Freizeitgeländes gewährleistet ist.
- (2) Innerhalb des Freizeitgeländes ist es insbesondere untersagt:
 1. radzufahren, Kraftfahrzeuge (auch Mopeds und Mofas) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind die Flächen, die ausdrücklich hierfür zugelassen wurden;
 2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 4. in störender Weise herumzutoben, zu lärmern, oder Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke zu verwenden;
 5. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
 6. mit Bällen oder anderen Wurfgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. § 2 bleibt unberührt;
 8. Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufzustellen;
 9. zu nächtigen;
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste; Absatz 2 Nr. 7 gilt nicht für im Dienst mitgeführte Hunde von Zoll, Polizei und Rettungsdienst (Rettungshundestaffel).

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt jederzeit auf eigene Gefahr.
- (2) Der Landkreis haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 5**Benutzungssperre**

Das Freizeitgelände kann unter den Voraussetzungen der Art. 26 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6**Vollzugsanordnungen, Platzverweis und Platzverbot**

- (1) Zur Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden auf dem Freizeitgelände können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen können Personen vom Freizeitgelände verwiesen werden (Platzverweis), die wiederholt trotz Mahnung oder in schwerwiegender Weise
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen (vgl. Absatz 1) zuwiderhandeln;
 2. auf dem Freizeitgelände Handlungen begehen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch das Betreten des Freizeitgeländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Platzverbot).

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Tiere mitnimmt;
 2. § 3 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Verboten des § 3 Abs. 1 zuwiderlaufen;
 3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Rad fährt oder Kraftfahrzeuge benutzt oder abstellt;
 4. § 3 Abs. 2 Nr. 2 reitet oder mit Pferdegespannen fährt;
 5. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert;
 6. § 3 Abs. 2 Nr. 4 in störender Weise herumtobt, lärmt, oder Musikgeräte oder Instrumente verwendet;
 7. § 3 Abs. 2 Nr. 5 offene Feuerstellen errichtet oder grillt;
 8. § 3 Abs. 2 Nr. 6 mit Bällen oder anderen Wurfgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen spielt;
 9. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen lässt;
 10. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder
 11. § 3 Abs. 2 Nr. 9 nächtigt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

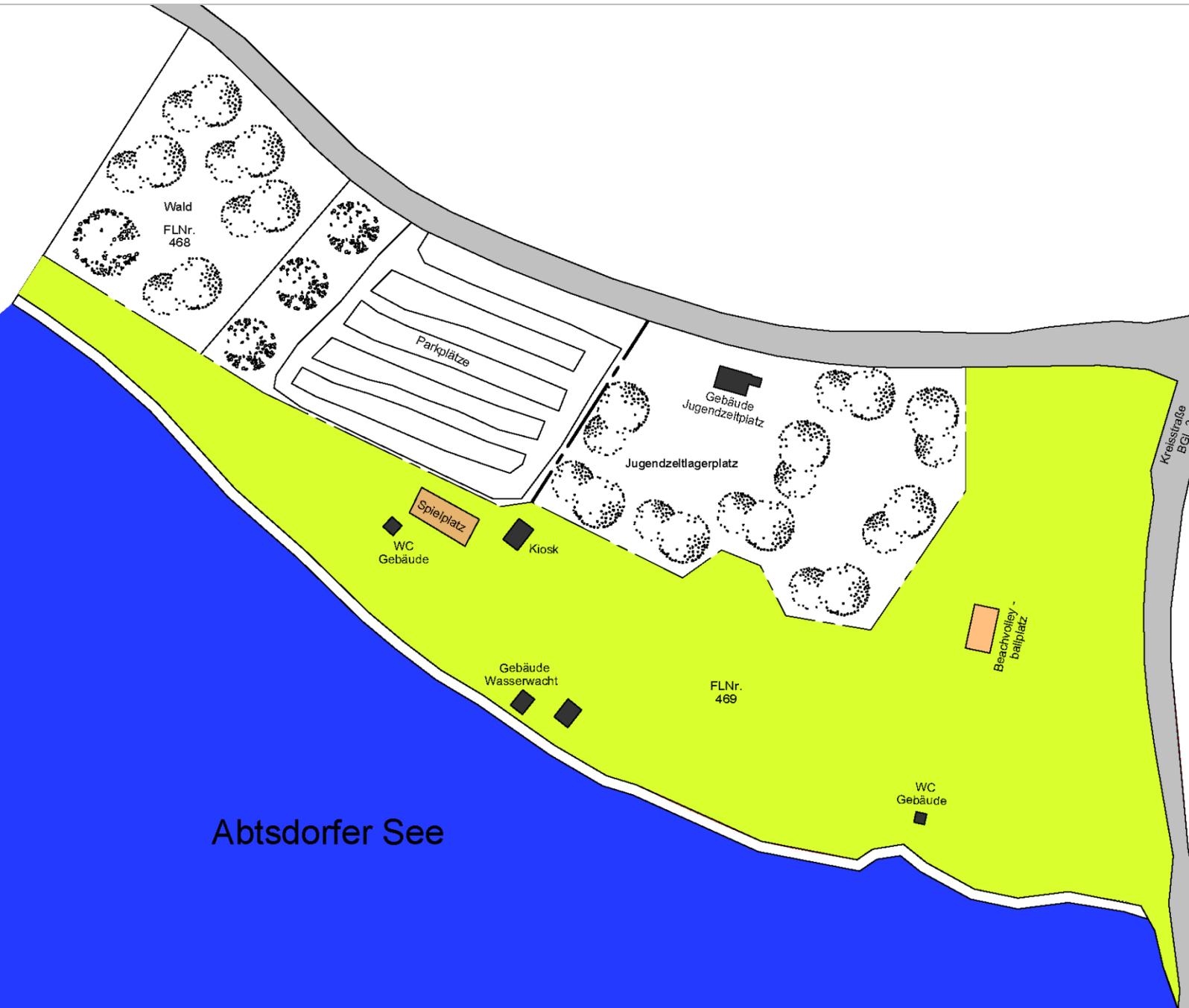
§ 8**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein rechtswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Landkreis beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See vom 22. April 1985, zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. März 2010, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See

Kliniken Südostbayern AG - Zuschüsse für die Kliniken Bad Reichenhall (Drehtürantrieb Kapelle) und Berchtesgaden (Hangrutsch)

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land gewährt der Kreiskliniken Südostbayern AG für den neuen Drehtürantrieb für die Kapelle in der Klinik Bad Reichenhall und für die erstmalige Erstellung einer Hangsicherung einen Investitionszuschuss in Höhe von 42.500 €. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 14.500 € werden genehmigt. Dieser Zuschuss soll sich nicht auf das Stammkapital/die Eigentumsverhältnisse auswirken.

Einführung der doppelten Buchführung

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die doppelte Buchführung zum 01.01.2020 einzuführen.“

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Berchtesgadener Land für das Geschäftsjahr 2014

Beschluss:

Empfehlungsbeschluss für den Kreistag:

„Von den Beteiligungsberichten gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Geschäftsjahr 2014 über die Unternehmen

- a) Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH
- b) Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- c) Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen

wird Kenntnis genommen.“

Wirtschaftsplan und Betriebskostenzuschuss 2016 für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit dem am 12. November 2015 dem Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH vorgelegten Wirtschaftsplan mit Stellen- und Finanzplan

Sitzung des Kreisausschusses vom 09.12.2015

besteht Einverständnis. Es besteht auch damit Einverständnis, im laufenden Geschäftsjahr 2016 bei Bedarf zusätzliche befristete Stellen für die Durchführung von Projekten einzurichten, sofern diese Stellen durch Drittmittel vollständig finanziert sind. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH wird für das Geschäftsjahr 2016 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 362.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2016 sind dafür bei der Haushaltstelle 0.7913.7150 Mittel in Höhe von 362.000,00 EUR zu veranschlagen. Der Betriebskostenzuschuss ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszusahlen. Überzahlungen sind zu vermeiden.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Bestellung eines Beirats (Nachfolge Stefan Köhl)

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

An Stelle von Herrn Stefan Köhl wird auf Vorschlag der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH Frau Maria Stanggassinger, Interimsgeschäftsführerin der BGLT ab 01.01.2016, mit Wirkung vom 01.01.2016 bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Beirats, also bis zum 30.04.2020, zum Mitglied des Beirats der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH bestellt.

Olympiastützpunkt Bayern- Ersatzneu- und Teilumbau des Regionalstützpunktes BGL - Verschiedene Vergaben

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, für folgende Gewerke zum Ersatzneu- und Teilumbau des Olympiastützpunktes den Auftrag zu erteilen.

Elektroarbeiten für den Umbaubereich an die Firma **Walch GmbH aus 83471 Berchtesgaden** mit einer Auftragshöhe von **97.667,29 Euro** brutto.

Heizung-/Sanitärarbeiten für den Umbaubereich an die Firma **Schupfner GmbH aus 84529 Tittmoning** mit einer Auftragshöhe von **68.235,09 Euro** brutto.

Bekanntgabe der Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an den Landkreis Berchtesgadener Land im Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Von der Annahme der im Zeitraum vom 26.11.2014 bis einschließlich 04.11.2015 beim Landkreis Berchtesgadener Land eingegangenen Zuwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.